

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

10. Jahrgang

Letschin, den 01. Oktober 2012

Nr. 7

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“ der Gemeinde Letschin OT Steintoch, hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes	2-4
Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Neuendorf“ der Gemeinde Letschin OT Groß Neuendorf, hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes	5-7
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark auf der ehemaligen Deponie“ der Gemeinde Letschin OT Kienitz, hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes	8-10
Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Letschin am 13. Januar 2013	11-14
Gemeindevertreterbeschlüsse	15
<b><u>I. Termine</u></b>	
Sitzungsplan 2012	16
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	16
Impressum	16

<b><u>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</u></b>
--

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“ der Gemeinde Letschin OT Steintoch, hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 27.09.2012



Böttcher  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“**  
**der Gemeinde Letschin OT Steintoch**

**Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer Sitzung am 02.08.2012 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 von Art. 1 – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger Kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), den Bebauungsplan „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist mit Bescheid vom 23.08.2012 von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt mit folgenden Auflagen erteilt worden:

*Auflage 1: Auf der Planzeichnung ist die Planzeichnung unter Punkt 7 „Maßnahme A“ um den Bezug zur textlichen Festsetzung Nr. 1.2.5. zu ergänzen. Die Begründung des Bebauungsplanes ist diesbezüglich ebenfalls zu ergänzen.*

*Auflage 2: Die Nummerierung der textlichen Festsetzung „1.2. örtliche Bauvorschriften“ ist auf „1.3“ zu korrigieren.*

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“ in Kraft.

**Plangebiet:**

Das Plangebiet befindet sich in Letschin im Ortsteil Steintoch auf dem ehemaligen Gelände der Zuckerfabrik Voßberg. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 46, 47, 48/1 und 48/2, Flur 2, Gemarkung Steintoch.

**Satzungsinhalt:**

Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt und dient der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

**Anordnung der Ersatzbekanntmachung:**

Der Bebauungsplan „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“ wird hiermit ersatzbekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird auf Dauer in der Bauverwaltung der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, 2. Etage, Zimmer 13 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Letschin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird ferner auf die Vorschriften über etwaige Entschädigungsansprüche insbesondere auf die Regelungen in den §§ 44 Abs. 3 S. 1 u. 2, 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen:

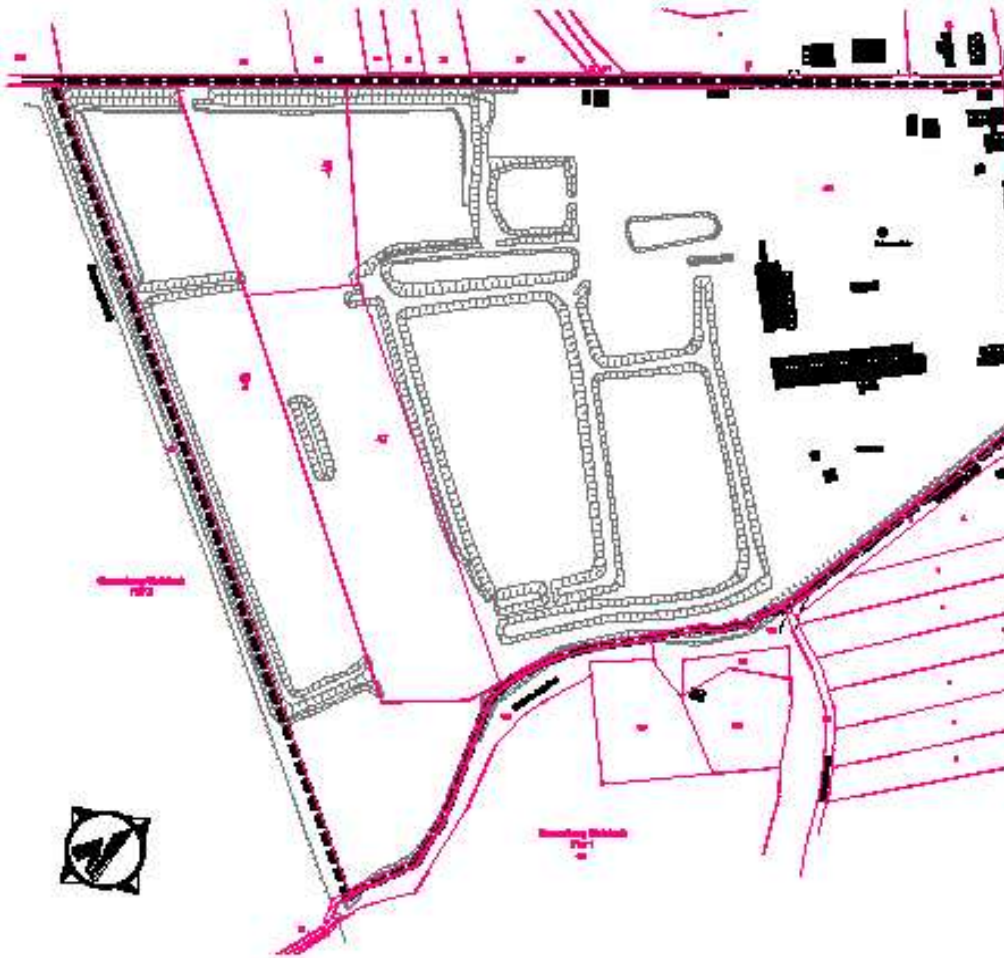
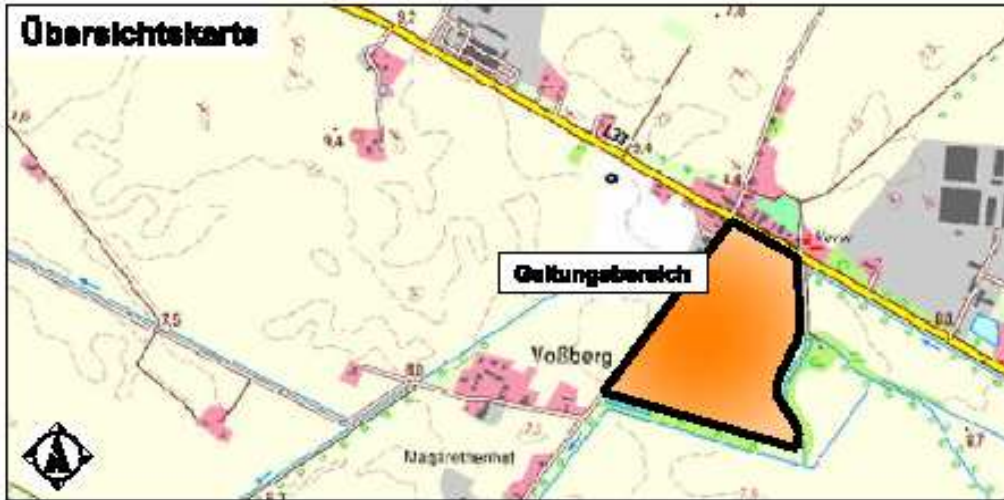
Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen, im Zweifel bei der Gemeinde Letschin, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend beschriebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Letschin, den 26.09.2012



Böttcher  
Bürgermeister





**Gemeinde Let**

**Bebauungsplan N  
"Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg"**

**Ausgren**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Neuendorf“ der Gemeinde Letschin OT Groß Neuendorf, hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 27.09.2012



Böttcher  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Neuendorf“ der Gemeinde Letschin OT Groß Neuendorf**

### **Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer Sitzung am 02.08.2012 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 von Art. 1 – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger Kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVB. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Neuendorf“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit Bescheid vom 29.08.2012 von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Groß Neuendorf“ in Kraft.

### **Plangebiet:**

Das Plangebiet befindet sich in Letschin im Ortsteil Groß Neuendorf auf dem ehemaligen Gelände Getreidelager Groß Neuendorf). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 815, 912, 599 teilweise, Flur 2, Gemarkung Groß Neuendorf.

### **Satzungsinhalt:**

Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt und dient der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

### **Anordnung der Ersatzbekanntmachung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Groß Neuendorf“ wird hiermit ersatzbekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird auf Dauer in der Bauverwaltung der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, 2. Etage, Zimmer 13 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



**Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Letschin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird ferner auf die Vorschriften über etwaige Entschädigungsansprüche insbesondere auf die Regelungen in den §§ 44 Abs. 3 S. 1 u. 2, 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen, im Zweifel bei der Gemeinde Letschin, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend beschriebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Letschin, den 26.09.2012



Böttcher  
Bürgermeister



**Bebauungsplan**  
„Solarpark Groß Neuendorf“, Gemeinde Letschin Gemarkung Groß Neuendorf,  
Flur 2, Flurstücke 815, 912, 599 (teilweise)

Ausgrenzung des Geltungsbereiches



## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark auf der ehemaligen Deponie“ der Gemeinde Letschin OT Kienitz, hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 27.09.2012



Böttcher  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark auf der ehemaligen Deponie“ der Gemeinde Letschin OT Kienitz**

### **Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer Sitzung am 02.08.2012 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 von Art. 1 – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger Kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVB. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark auf der ehemaligen Deponie“ als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist mit Bescheid vom 31.08.2012 von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark auf der ehemaligen Deponie“ in Kraft.

### **Plangebiet:**

Das Plangebiet befindet sich in Letschin im Ortsteil Kienitz auf dem ehemaligen Gelände der Deponie zwischen Kienitz und Kienitz Nord. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 294, Flur 1, Gemarkung Kienitz Nord.

### **Satzungsinhalt:**

Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt und dient der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

### **Anordnung der Ersatzbekanntmachung:**

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark auf der ehemaligen Deponie“ wird hiermit ersatzbekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird auf Dauer in der Bauverwaltung der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, 2. Etage, Zimmer 13 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



**Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften :**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Letschin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird ferner auf die Vorschriften über etwaige Entschädigungsansprüche insbesondere auf die Regelungen in den §§ 44 Abs. 3 S. 1 u. 2, 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen, im Zweifel bei der Gemeinde Letschin, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend beschriebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Letschin, den 26.09.2012

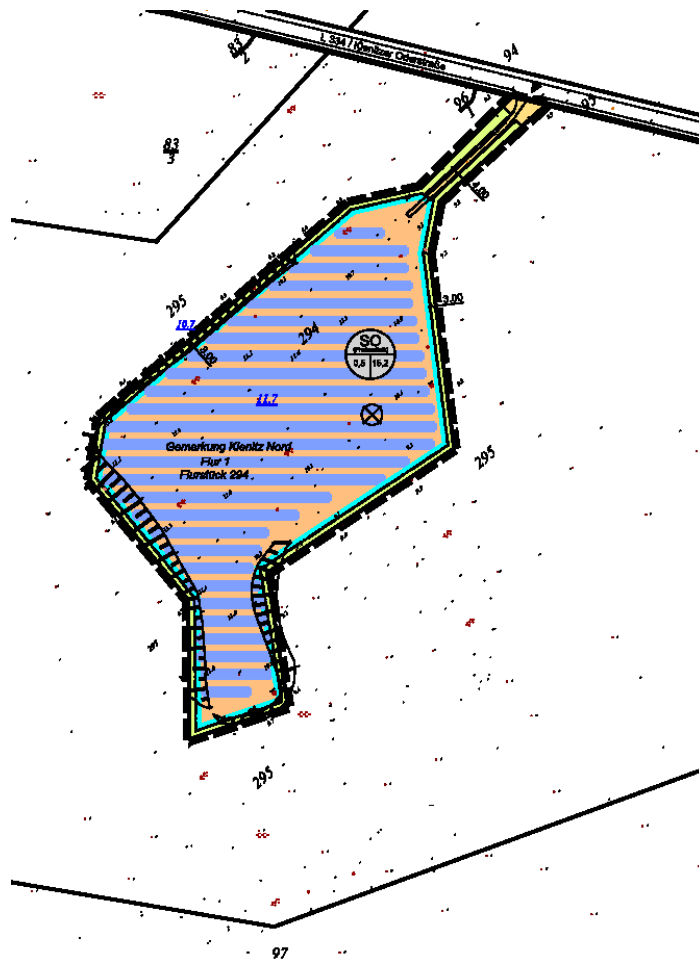
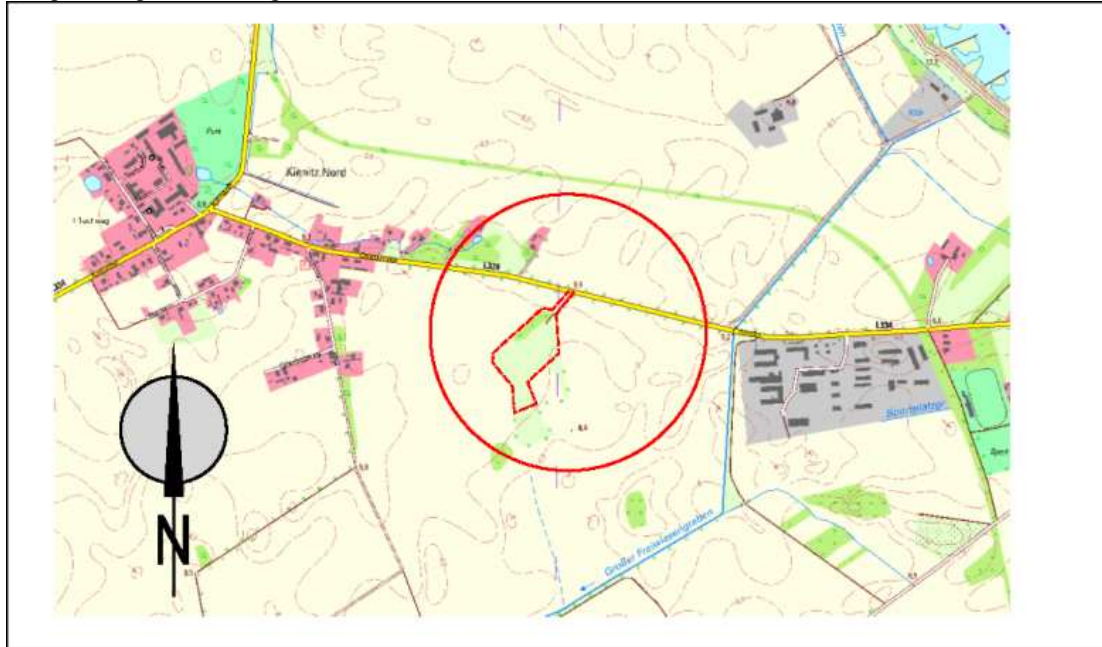


Böttcher  
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 07  
„Solarpark auf der ehemaligen Deponie“ Gemeinde Letschin  
Gemarkung Kienitz Nord, Flur 1, Flurstück 294

Ausgrenzung des Geltungsbereiches



## **Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Letschin am 13. Januar 2013**

Gemäß § 64 (3) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 10) i.V.m. § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl. II S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl. I Nr. 41) mache ich zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Letschin Folgendes bekannt:

**I.** Die oben genannte Wahl findet am **13.01.2013** statt.

Eine etwaige Stichwahl findet am **27.01.2013** statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

**II.** Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des § 64 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz- BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 10) hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als zuständige Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Letschin mit Verfügung vom 25. Juli 2012 (AZ: 15.17.04.10.274) die Wahltermine festgesetzt. Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

#### **A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

**1.** Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

**2.** Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **06.12.2012, 12.00 Uhr**, beim zuständigen Wahlleiter, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, schriftlich eingereicht werden.

#### **B. Inhalt der Wahlvorschläge**

**1.** Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

**2.** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

**3.** Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall

vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### 4. Wichtige Beschränkungen

**4.1** Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

**4.2** Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

**4.3** Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs.1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

#### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

**1.** Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die/der Bewerber/in muss, gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG, wählbar sein.

b) Die/der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden sein.

c) Die/der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

#### 2. Wählbarkeit

**2.1** Wählbarkeit von Deutschen – Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

**2.1.1** Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

a) am Tage der Hauptwahl, also dem 13.01.2013, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und

b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**2.1.2** Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

**2.2** Wählbarkeit von Unionsbürgern – Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

**2.2.1** Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

a) am Tage der Hauptwahl, also dem 13.01.2013, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und

b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**2.2.2** Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder

d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

**2.3** Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

**3.1** Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung).

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

**3.2** Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

**3.3** Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

**3.4** Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

## **D. Unterstützungsunterschriften**

### **1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

**1.1** Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.

**1.2** Wahlvorschläge von Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**1.3** Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**1.4** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### **2. Wichtige Hinweise**

**2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **32** (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

**2.2** Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

**2.2.1** Die Formblätter werden auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG



bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

**2.2.2** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

**2.2.3** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

**2.2.4** Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

**2.2.5** Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

**2.2.6** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

**2.2.7** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **05.12.2012, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

**2.2.8** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

### **E. Mängelbeseitigung**

**1.** Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **06.12.2012, 12.00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

**2.** Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

### **F. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **13.12.2012, 17.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### **G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Letschin, den 01. Oktober 2012



Wiese  
Wahlleiter der Gemeinde Letschin

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 40. Sitzung am 20.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: GV-301/2012:**

- die Änderung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wie folgt:
- die Tagesordnungspunkte 8.) und 9.) werden von der Tagesordnung gestrichen
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-294/2012:**

- der abgestimmten schulentwicklungsplanerischen Aussage zur Perspektive des Schulstandortes Gemeinde Letschin im Schulplanungsbereich IV der Abschnitte 10.4.1. und 10.4.2., als gesicherte Standorte für den Planungszeitraum 2012 bis 2017 und seinen inhaltlichen Aussagen, zuzustimmen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-293/2012:**

- der Örtlichkeit um die Schutzhütte auf dem alten Mitteldeich bei Sydowswiese den Namen „von Haerlem Oderblick“ zu verleihen
- die Namensgebung dient der Würdigung besonderer Personen, welche sich um das Oderbruch und somit auch der Gemeinde Letschin verdient gemacht haben
- der Name dient auch der Förderung der Fremdenverkehrsentwicklung am R1 sowie Oder-Neiße Radweg

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-302/2012:**

- die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 5.) wird der TOP 6.) wie folgt eingefügt: 6.) Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf eines Grundstückes
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-296/2012:**

- die Zuschlagserteilung zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Letschin

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>1</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-297/2012:**

- die Zuschlagserteilung zur Ausführung der Umbau- und Sanierungsarbeiten am Schützenhaus Letschin, Fontanestraße 17 a

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**I. Termine****Sitzungsplan 2012 – (vorläufig)**

<b>Beginn/19.00 Uhr</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
Gemeindevertretung	-	15.11.	13.12.
Hauptausschuss	-	01.11.	06.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	05.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **41. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 15.11.2012**  
um **19.00 Uhr**  
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul	Böttcher
Vorsitzender der Gemeindevertretung	Bürgermeister

## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

### **Redaktion:**

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: [dagmar.duesterhoeft@letschin.de](mailto:dagmar.duesterhoeft@letschin.de) bzw. [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

### **Herstellung:**

Eigendruck

### **Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.